

Satzung
des
Nordrhein-Westfälischen Aikido-Verbandes (NWAV)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verband führt den Namen Nordrhein-Westfälischer Aikido-Verband e.V.. Die Kurzbezeichnung lautet NWAV. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- (2) Erfüllungsort ist Duisburg; der Gerichtsstand ist Duisburg.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Aikido in Nordrhein-Westfalen, sowie die Förderung der Aikido-Vereine und Aikido-Gruppen in Vereinen. Dies wird durch die Vermittlung der Aikidotechniken, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit anderen Verbänden im Sinne des Amateurgedankens erreicht.
- (2) Der NWAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig. Der NWAV ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Arbeit des NWAV sind insbesondere seine Satzung und die Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Mitglieder im NWAV sind die Aikido betreibenden Vereine in Nordrhein-Westfalen, welche die Rechtsform „e.V.“ besitzen und als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Die Mitglieder des NWAV verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des NWAV unter Vorlage der Vereinssatzung und des letzten Freistellungsbescheids zur Körperschaftsteuer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Widerspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) a) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der sich aus der Anzahl der gemeldeten Sportler des Mitglieds ergibt. Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des für jeden gemeldeten Sportler zu zahlenden Betrags und der Aufnahmegebühr fest und beschließt, ob und ggf. in welcher Höhe Umlagen o.ä. zu zahlen sind.
b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Alles Nähere regelt die Finanzordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitglieds,
 - b) Ausschluss des Mitglieds,
 - c) Auflösung des NWAV.
- (6) a) Ein Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
b) Bei Vorliegen eines schwer wiegenden Grundes (z.B. erheblicher Schädigung des Ansehens des NWAV, Beitragsrückstand, grobem Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung des NWAV, sonstigem

Grund, der eine Mitgliedschaft für den NWAV unzumutbar erscheinen lässt) kann ein Mitglied durch Beschluss des Rechtsausschusses ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgt. Alles Nähere regelt die Rechtsordnung.

- c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, ausgenommen die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen für Beitragsrückstände, Materiallieferungen usw. und Ersatz eventuell verursachter Schäden.

§ 4a Sektionen

- (1) Mindestens drei Vereine verschiedener Aikido-Stilrichtungen können sich im NWAV in rechtlich unselbständigen Sektionen zusammenfassen. Die Sektionen regeln dann ihren Sportbetrieb (Aus- und Fortbildung, Prüfungswesen) selbst. Sie bewirtschaften ihren Bereich mit den ihnen zugewiesenen Mitteln und sind dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig. Die weitere Zusammenarbeit mit dem NWAV regelt sich in den Ordnungen.
- (2) In den Sektionen werden Sektionsvertretungen gewählt. Die Sektionsvertretungen bestehen aus dem/der Sektionsvertreter/in und einem(r) Stellvertreter/in. Die Sektionsvertreter/in repräsentieren die in einer Sektion gemeldeten Mitgliedsvereine. Diese können ihr Stimmrecht auf den/die Sektionsvertreter/in durch schriftliche Erklärung generell oder im Einzelfall übertragen.

§ 5 Organe

Die Organe des NWAV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Jugendvollversammlung,
- e) der Rechtsausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des NWAV ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung bzw. die Ordnungen diese Aufgaben nicht ganz oder teilweise anderen Gremien übertragen haben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung,
 - b) Beschlussfassung über die Ordnungen,
 - c) Bestätigungen vorläufiger Maßnahmen,
 - d) Wahl des Präsidiums,
 - e) Bestätigung der von anderen Gremien des NWAV vorgeschlagenen bzw. gewählten Kandidaten,
 - f) Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzprüfers,
 - g) Wahl der Rechtsausschussmitglieder,
 - h) Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren usw.,
 - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - j) Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung,
 - k) Entlastung des Vorstands und des Präsidiums,
 - l) Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben,
 - m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - n) abschließende Rechtsinstanz des NWAV.

- (4) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder und dem Vorstand zusammen. Vom Präsidium können Gäste zugelassen werden; ihnen kann das Rederecht erteilt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat pro angefangene 50 gemeldete Sportler eine Stimme, jedoch nicht mehr als drei Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind ausgenommen der in § 4 a genannten Regelung für Sektionsvertreter unzulässig. Die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme.

§ 7 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den/die Präsidenten/in, im Verhinderungsfall durch eine(n) Vizepräsidenten/in. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten können keine Beschlüsse gefasst werden. Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung gestellt werden und deren Behandlung wenigstens von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder als unaufschiebbar befürwortet wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Außer den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung haben die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer/innen, der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses und ggf. Gäste Rederecht. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen an den NWAV nicht im Rückstand befindet.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenauszählung bleiben die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen unberührt.
- (5) Anträge zur Änderung der Satzung sind bis spätestens zum 1. Oktober des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu richten. Sie sind im genauen Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Anträge zur Änderung der Satzung, des Zwecks oder zur Auflösung des Verbandes können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des NWAV kann nur mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben. Die Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter/in sowie von dem/der gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind unverzüglich zu veröffentlichen.
- (7) a) Alle Wahlen im NWAV, mit Ausnahme der Wahlen der Kassenprüfer, erfolgen für einen Zeitraum von vier Jahren. Ersatzwahlen sind zwischenzeitlich möglich.
b) Jede Wahl hat einzeln und grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. In ein Amt im NWAV kann nur ein(e) volljährige(r) Angehörige(r) eines Mitglieds des NWAV gewählt werden, der/die anwesend ist oder vorher seine/ihre Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich gegeben hat.
c) Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/in, im Verhinderungsfall durch eine(n) Vizepräsidenten/in. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder einen solchen Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an die Geschäftsstelle richtet.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:
 - a) die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen,
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung führte.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem/der:
 - a) Präsidenten/in,
 - b) Vizepräsidenten/in,
 - c) Vizepräsidenten/in Finanzen,
- (2) Das Präsidium ist für Entscheidungen im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung zuständig, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Außerdem überwacht das Präsidium die Tätigkeit der Geschäftsstelle.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Zur Vertretung des Verbandes nach innen und außen ist jedes Mitglied des Präsidiums einzeln berechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt für die restliche Amtszeit ein/das Ersatzmitglied.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören der/die:
 - a) Mitglieder des Präsidiums,
 - b) Referent/in Frauen,
 - c) Referent/in Jugend,
 - d) Referent/in Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) ggf. Sektionsvertreter/innen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Zusammenkunft des für die Wahl dieses Mitglieds zuständigen Gremiums ein Ersatzmitglied berufen. Das zuständige Gremium wählt oder bestätigt dann für die restliche Amtszeit des Gesamtvorstandes ein/das Ersatzmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Zur administrativen Erledigung der Verbandsgeschäfte kann der NWAV eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Geschäftsführung des Verbandes kann dann durch eine(n) vom Präsidium beauftragte(n) haupt- oder nebenamtliche(n) Geschäftsführer/in nach den Weisungen des Präsidiums erfolgen. Bei Bedarf können zusätzliche Mitarbeiter/innen eingesetzt werden.
- (4) Mit Ausnahme der Tätigkeiten der Beschäftigten der Geschäftsstelle erfolgen die Tätigkeiten im NWAV ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann erstattet werden.
- (5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und des/der Geschäftsführers/in werden im Geschäftsverteilungsplan beschrieben. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Ein Vorstandsamt endet durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Widerruf, Rücktritt oder Verlust der Zugehörigkeit zu einem Mitglied des NWAV.

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend des NWAV führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel. Sie fasst ihre Beschlüsse auf der Jugendvollversammlung. Die Jugendvoll-

versammlung wählt ihre Vertretung gemäß der Jugendordnung. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

- (2) Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand des NWAV kann unter Mitteiligung an den/die Referent/in Jugend einzelne Aufgaben an sich ziehen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie sollten nur einmal wiedergewählt werden, wobei einer der Kassenprüfer ausscheiden sollte. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, bei dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen und der Geschäftsstelle alle Kassenunterlagen, einschließlich der Jugendunterlagen, einzusehen und die ordnungsgemäße Kassenführung zu überprüfen. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Beanstandungen sind, sofern sie wesentlich sind, dem Vorstand sofort bekannt zu geben. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Alles Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 13 Fachorgan

Der NWAV kann sich für seine Mitteilungen eines Fachorgans bedienen.

§ 14 Ehrungen

Auf Antrag einer Sektion oder eines Vorstandsmitglieds des NWAV können Ehrungen vorgenommen werden. Alles Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 15 Rechtsangelegenheiten

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechtsausschuss. Er besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei Beisitzern/innen,
 - c) zwei stellvertretenden Beisitzern/innen.Mitglieder des Vorstands dürfen dem Rechtsausschuss nicht angehören.
- (2) Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind berechtigt:
 - a) die Mitglieder des NWAV,
 - b) das Präsidium des NWAV,
 - c) der Vorstand des NWAV,
 - d) jede natürliche Person, die aufgrund ihrer Funktion oder Zugehörigkeit zum NWAV glaubhaft macht, durch den Verband in ihren Rechten verletzt zu sein.Die Mitgliederversammlung ist abschließendes, rechtsprechendes Organ.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Rechtsausschuss gegenüber einem Mitglied, Mitgliedern der Organe des NWAV und sonstigen, natürlichen Personen folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:
 - a) das Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
 - b) die Beschränkung der Lehrtätigkeit,
 - c) die Beschränkung der Tätigkeit als Prüfer/in,
 - d) ein Hausverbot,
 - e) eine Sperre der Amtsausübung,
 - f) die Entfernung aus dem Amt,
 - g) einen Verweis.Alles Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des NWAV ist nur möglich, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich an das Präsidium richten. Die Auflösung kann

nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das bei der Auflösung ggf. noch vorhandene Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Der Beschluss bedarf der Einwilligung durch das zuständige Finanzamt.

- (2) Vom Vorstand werden zwei Liquidatoren bestellt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung

Radevormwald, den 02. März 2002

Das unterschriebene Original befindet sich in der Geschäftsstelle

Volker Marczona
Präsident

Marcel Goergens
1. Vizepräsident

Michael Wefers
2. Vizepräsident